



Maul- und Klauenseuche (MKS) Stand: 10.04.2025

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine **hochansteckende** Viruserkrankung bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kamelartigen und anderen Paarhufern. Das Auftreten ist mit **schwerwiegenden Folgen** für die betroffenen Betriebe verbunden. Auch wildlebendes und in Gehegen zur Fleischgewinnung gehaltenes Schalenwild kann sich infizieren.

Rechtliche Grundlage für die Bekämpfung ist vorrangig das Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024), aufgrund dessen die MKS-Bekämpfungsverordnung (MKS-BV BGBl. II Nr. 54/2025 idF BGBl. II Nr. 58/2025) sowie die MKS-Sofortmaßnahmenverordnung (MKS-SMV BGBl. II Nr. 55/2025 idF BGBl. II Nr. 58/2025) erlassen wurden.

Gemäß § 4 TGG 2024 sind die für die Vollziehung des Gesetzes zuständigen Behörden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), die Landeshauptfrau oder die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verordnungen MKS-BV und MKS-SMV in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 102 B-VG zu vollziehen.

Im Falle von MKS-Ausbrüchen werden nach einer Verordnung der EU sogenannte **Schutz- und Überwachungszonen** sowie im Bedarfsfälle auch eine **weitere Sperrzone** eingerichtet.

Konkret dient der Begriff der Sperrzone als Überbegriff für folgende drei Bereiche, welche hier nach der Größe ihres Umkreises und der Schärfe der Überwachung angeführt werden:

- **Schutzzone** (3 km Radius, rund oder an Gemeindegrenzen angepasst),
- **Überwachungszone** (10 km Radius, rund oder an Gemeindegrenzen angepasst),
- **weitere Sperrzone** (festzulegender Radius, rund oder an Gemeindegrenzen angepasst).

Aktuell, Stand 10.04.2025, sind im Bezirk Bruck an der Leitha folgende Gemeinden:

Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg a.d. Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Hof am Leithaberge, Hundsheim, Mannersdorf am Leithagebirge, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Ebergassing, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf

in der **weiteren Sperrzone**.



Die Ausweisung des Bezirks Bruck an der Leitha als weitere Sperrzone bedeutet rechtlich Folgendes:

A. Pflichten:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 der MKS-BV sind Personen, die wild lebende Tiere gelisteter Arten erlegen oder tot auffinden, verpflichtet dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, woraufhin die Bezirksverwaltungsbehörde Proben entnehmen kann und diese an das Nationale Referenzlabor einsendet.

Das bedeutet für Sie in ihrer Funktion als Jäger, dass Sie nach Erlegen eines gelisteten Tieres oder tot Auffinden eines solchen, folgende Schritte einzuhalten haben:

1. Kontaktaufnahme mit der zur Testung von Wild befugten Personen:
für den **östlichen** Bereich des Bezirkes:

Gottfried Leithner
Tel: 0650/7028454

für den **nördlichen** Bereich (entlang der Donau)

Rudolf Rottner
Tel: 0664/4239818

für den **südlichen** Bereich: (entlang der Leithaberge)

Julian Watzke
Tel: 0676/3175412

für den **zentralen** Bereich:

Herrn Ing. Thomas Schäfer
Tel: 0664/4531665

2. **gleichzeitig** Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Veterinär der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha unter:
E-Mail: Veterinaer.BHBL@noel.gv.at
3. **und** dem / der Rufbereitschaft habenden Juristen / Juristin unter:
E-Mail: Rufbereitschaft.BHBL@noel.gv.at

Bei Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha müssen zumindest folgende relevante Punkte enthalten, damit ein weiteres rasches Vorgehen möglich ist:

- Im Betreff unbedingt angeben: MKS-Wildprobe
- Wer meldet das erlegte / tote Tier?
- Wo befindet sich das Tier?
- Um welches Tier handelt es sich?
- Unter welcher Telefonnummer kann der Melder erreicht werden?



Sollte eine Meldung entgegen der Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, kann dies gemäß § 70 TGG 2024 mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 2.500,00 und einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 12 Tagen bestraft werden.

B. Verbote:

Im Bezirk Bruck an der Leitha sind die Verbote nach § 8 der MKS-BV zu beachten, wonach:

- 1. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten und*
- 2. die Verbringung von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der weiteren Sperrzone in Betriebe außerhalb der weiteren Sperrzone (Ausnahmen sind entsprechend dem Abs. 2 möglich)*

verboten sind.

C. Weitere Vorgangsweise:

- **Auf Hygiene achten: Hände und Kleidung häufig waschen – Handschuhe und Desinfektionsmittel verwenden.**
- **Erlegen oder tot Auffinden eines wild lebenden Tieres: Kontaktaufnahme gemäß A. 1 bis 3 dieses Merkblattes.**
- **Falls eine Probe entnommen werden soll, werden Sie von der Bezirkshauptmannschaft oder von einem kundigen Organ verständigt.**
- **Bereithalten des erlegten Wildstückes in unzerwirtem Zustand bis zur Probeentnahme.**